



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Dr. Arthur Winter

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie: Herausforderung und Chancen

- Intentionen der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLRL)
- Kernelemente
- Anwendungsbereich
- Auswirkungen im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsländern
- Traditionelle Verfahrensabwicklung vs. Verfahrensvernetzung im Sinne der EU-DLRL
- Chancen und Herausforderungen für das E-Government

Intentionen der EU-Dienstleistungsrichtlinie

- Lissabon-Strategie umsetzen
 - EU soll der wettbewerbsfähigste und dynamischste Wirtschaftsraum der Welt werden
 - Neben der EU-DLRL sind Initiative i2010 und E-Government-Aktionsplan Ausfluss der Lissabon-Strategie
- Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung
 - Verfahrens- und Informationsrechte, Genehmigungsfiktion, Normenscreening
- Binnenmarkt gewährleisten
 - Abbau von bürokratischen Hindernissen bezüglich des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit
- Europäische Verwaltungszusammenarbeit stärken
 - Internal Market Information System (IMI)
- Umsetzung in nationales Recht bis 28.12.2009!

Kern der EU- Dienstleistungsrichtlinie

- Ausländische Dienstleister können sich im Inland an einen „einheitlichen Ansprechpartner“ (EAP) als Single Contact Point wenden.
- Dieser wickelt alle dienstleistungsbezogenen Verfahren und Formalitäten behördenübergreifend ab.
- Vollelektronische Abwicklung muss sichergestellt sein.
- Genehmigungsvermutung, wenn nicht binnen festgelegter Frist widersprochen wird.

- Grundregel: EU-DLRL findet auf alle Dienstleistungen Anwendung, die nicht explizit ausgenommen sind
- Sehr weite Auslegung des Dienstleistungsbegriffes:
 - Artikel 50 EG-Vertrag, Rechtsprechung EuGH: selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, Erbringung i.d.R. gegen Entgelt
- Richtlinie deckt beispielsweise ab:
 - Tätigkeiten der reglementierten Berufe, Handwerker, unternehmensbezogene DL, Handel, DL im Rahmen des Fremdenverkehrs, DL im Freizeitbereich, Informationsdienstleistungen, Miet- und Leasingdienstleistungen, Zertifizierungs- und Prüfungsdienstleistungen, DL des Baugewerbes, Installation und Wartung von Ausrüstungen...

Aus Anwendungsbereich ausgenommene Dienstleistungen (1)

- Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (z.B. unentgeltliche Grund- und Sekundarschulausbildung)
- Finanzdienstleistungen
- Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation
- Verkehrsdienstleistungen
- Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen
- Gesundheitswesen
- Audiovisuelle Dienste und Rundfunkdienstleistungen

Aus Anwendungsbereich ausgenommene Dienstleistungen (2)

- Glücksspielaktivitäten
- Mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbundene Tätigkeiten
- Soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen
- Private Sicherheitsdienste
- Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden

- **Verwaltungsvereinfachung (Kapitel II):**
 - Prüfung und Vereinfachung der Verfahren für die Aufnahme und Durchführung von Dienstleistungstätigkeiten
 - Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner für alle Genehmigungen und zur Abwicklung der Formalitäten („One-Stop-Shop“)
 - Recht auf Information in elektronischer Form durch einheitlichen Ansprechpartner hinsichtlich Verfahren und Formalitäten, Register und Datenbanken, zuständige Behörden, Rechtsbehelfe, Verbände und Organisationen
 - **Vollständige elektronische Abwicklung aller Verfahren und Formalitäten zur Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit**

- **Niederlassungsfreiheit (Kapitel III):**
 - „Normenscreening“: Überprüfung nationalen Rechts hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit → Harmonisierung des materiellen Rechts
 - Genehmigungsfiktion: Genehmigung zur Aufnahme der Dienstleistertätigkeit gilt als erteilt, sofern Antrag nicht innerhalb der festgelegten Frist beantwortet ist
- **Verwaltungszusammenarbeit (Kapitel VI):**
 - Europäische Amtshilfe: Internal Market Information System dient als Instrument der europäischen Zusammenarbeit
 - Recht auf Behördenzusammenarbeit

Auswirkungen der EU-DLRL im Vergleich zu anderen Mitgliedsländern



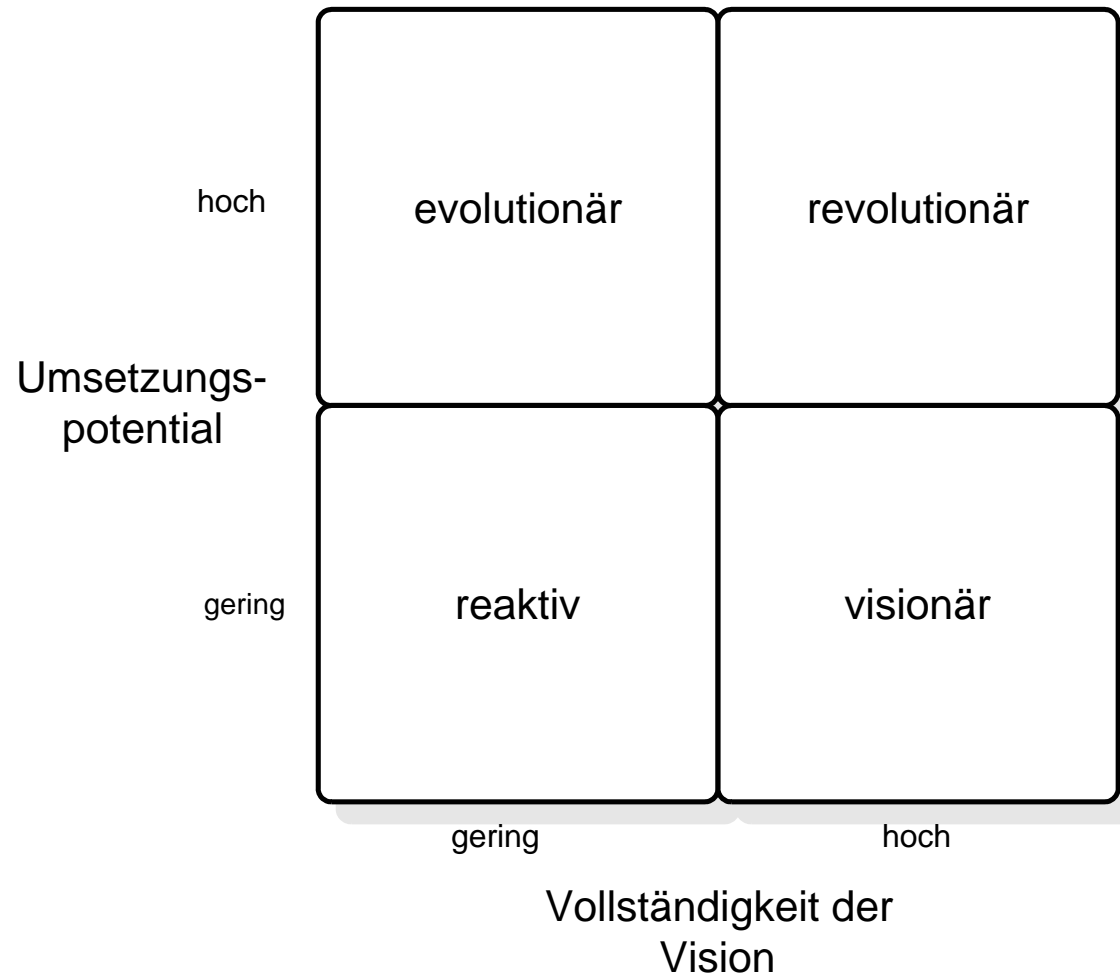
- Österreich wird überdurchschnittlich von EU-DLRL profitieren
- Dunkle Färbung ist Indikator für hohe Wohlfahrtsgewinne
- Quelle: The Copenhagen Economics Study on the Impact of the Services Directive, Intereconomics 40/3 (2005)

- Nur 1:1 Umsetzung der Richtlinie für ausländische Dienstleister
- 1:1 Umsetzung für ausländische und inländische Dienstleister
- Ansatz zur umfassenden Verwaltungsvereinfachung für alle in- und ausländischen Dienstleister im Sinne einer vernetzten Verwaltung
- Vision, wie die Verwaltung der Zukunft aussehen soll

E-Government Portfolio



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**





BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

The good „Big Brother“

The good „Big Brother“ ...

-
- Deregulierung
 - Geringerer Einfluss auf die Wirtschaft
 - Abbau von Erschwernissen
 - Better Regulations

... The good „Big Brother“

-
- One-Stop-Shop
 - Bundesweit einheitliche Standards
 - Electronic Identity Management
 - Zentrale Register
 - Proaktiver Staat
 - Personalisierte Services

- Politische Ebene
- Rechtliche Ebene
- Organisatorische Ebene
 - Ablauforganisation
 - Personal
 - Budget
- Technische Ebene



- EAP soll gewährleisten, dass die Dienstleister

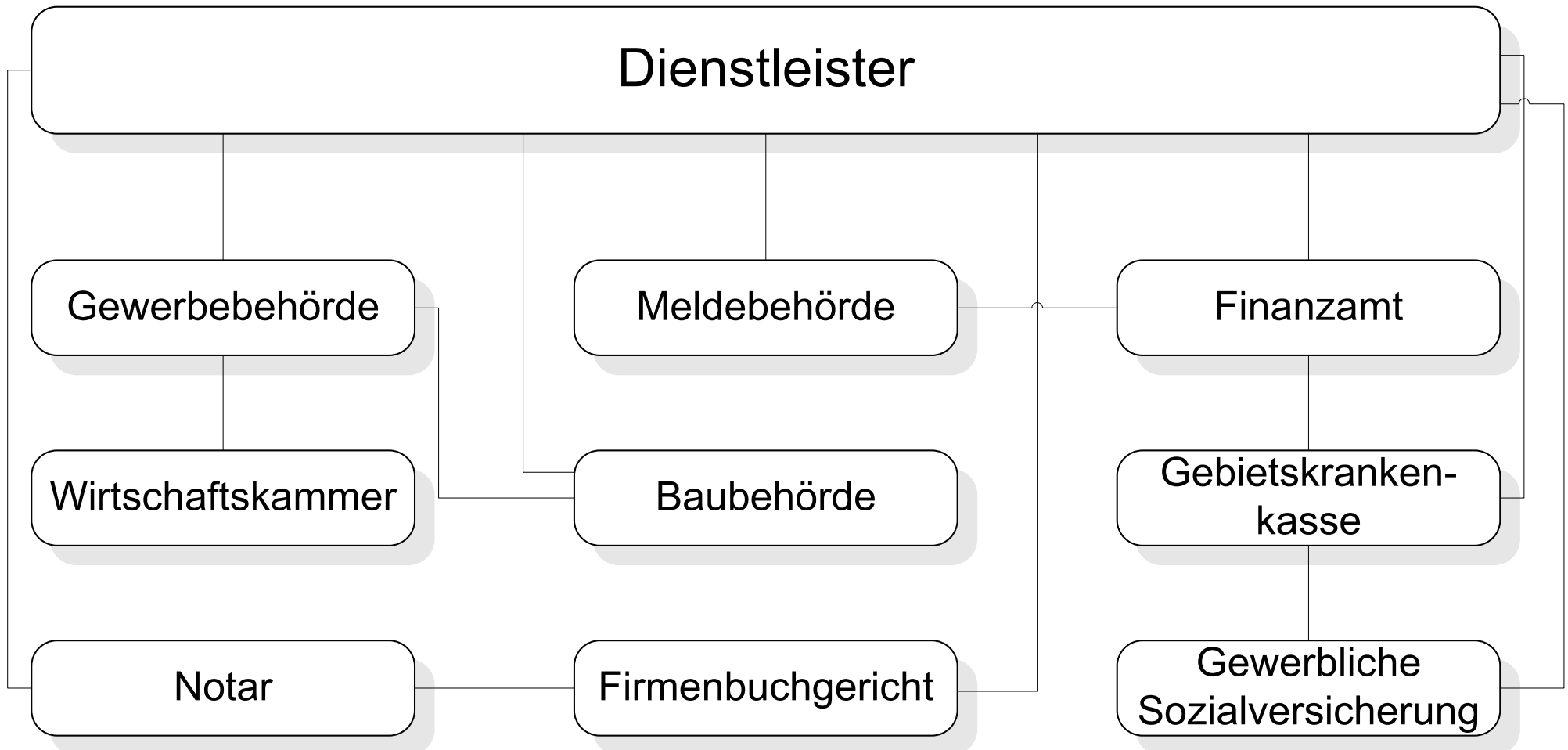
- Zentral über eine Stelle
- Informationsabfragen
- Antragstellung
- Verfahrensabwicklung
- Genehmigung oder Ablehnung und
- Zustellung

abwickeln können.

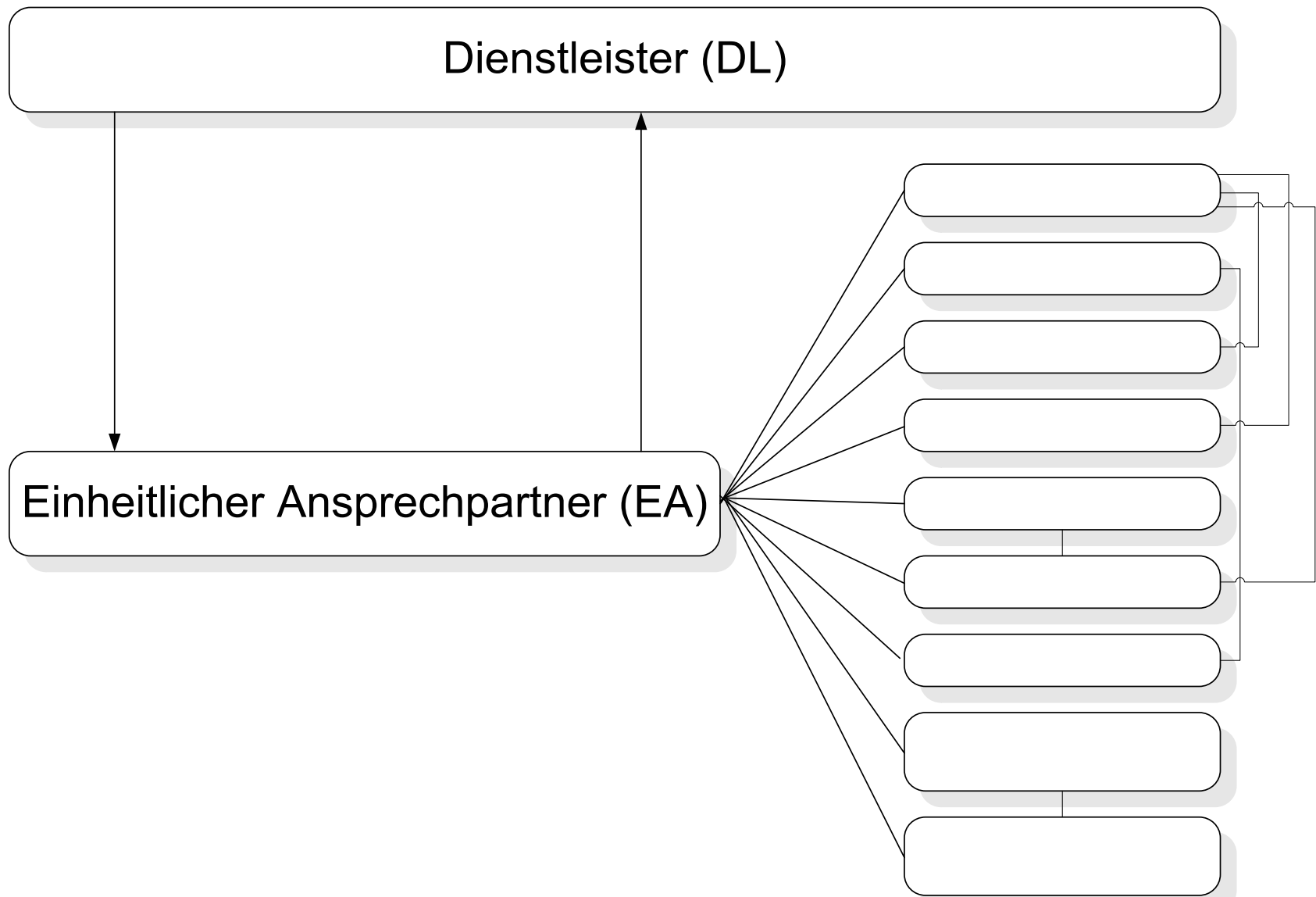


- Über EAP müssen alle dienstleistungsbezogenen Verfahren und Formalitäten elektronisch abgewickelt werden können
- Auf Basis der EU-DLRL können Mitgliedsstaaten entscheiden:
 - ob sie mehrere EAP einrichten (z.B. für unterschiedliche Sektoren der Wirtschaft, nicht jedoch in Abhängigkeit von Zuständigkeitsgrenzen der Verwaltung)
 - welche Einrichtungen die Aufgaben des/der EAP übernehmen (Behörden, Kammern, private Betreiber)
 - ob rein koordinierende Rolle (d.h. keine Entscheidungsbefugnisse) übernommen wird oder ob bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf den EAP übertragen werden sollen
 - wie die Finanzierung des EAP gestaltet wird

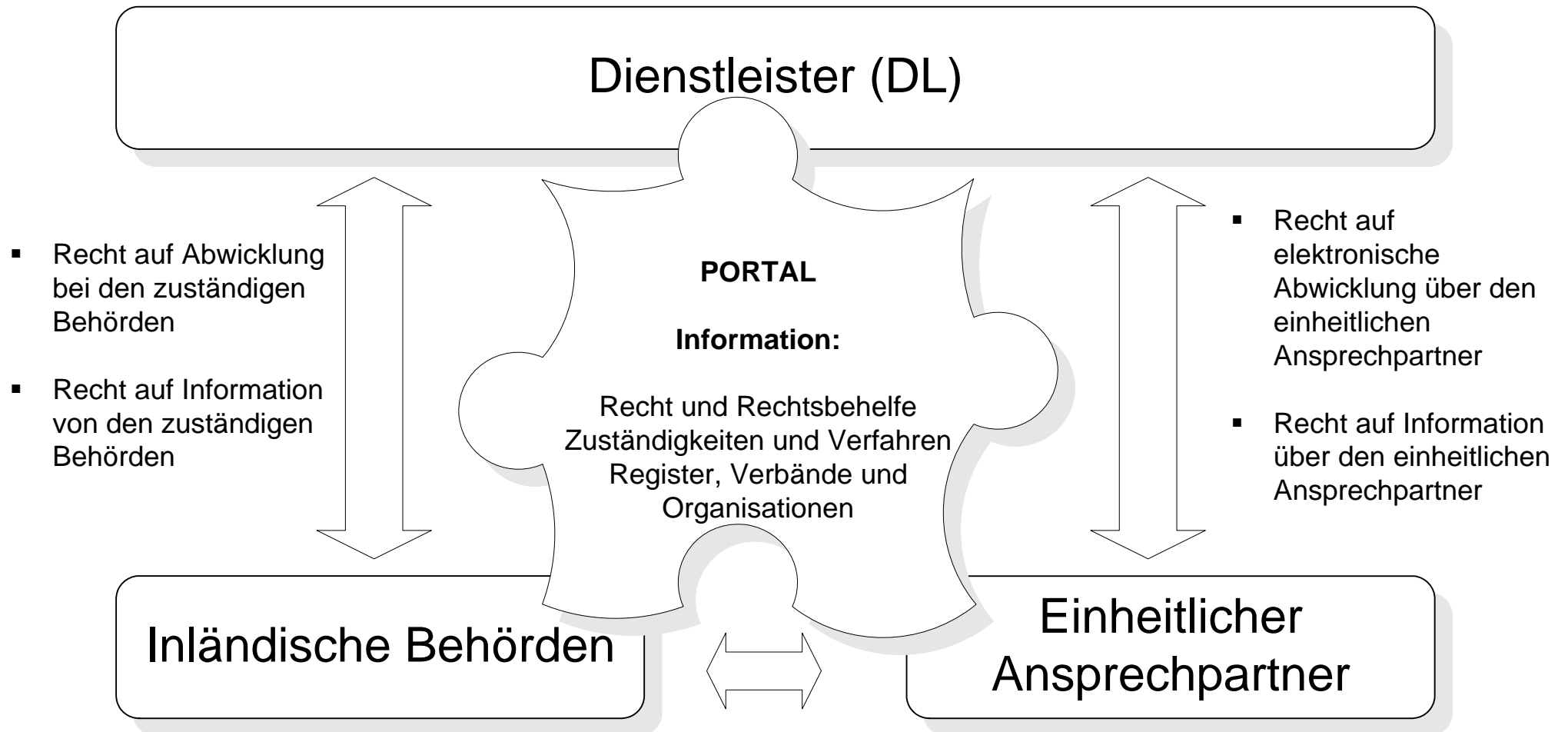
Traditionelle Verwaltungsverfahren



Verfahren mit einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der EU-DLRL



Elektronische Verfahrensabwicklung



Umfang der Zuständigkeit des EAP

- Abwicklung aller Formalitäten und Verfahren zur Ausübung der Dienstleistungstätigkeit.
- Umfasst alle Verfahren im Vorfeld, aber auch alle Verfahren während der gesamten Dauer, der DL-Erbringung.
- Bereithalten von Informationen über die im Mitgliedstaat geltenden Anforderungen (z.B. Verbraucherschutz) an DL.
- Informationen über Verbände und Organisationen, die beraten und unterstützen.
- Informationen über die bei Streitfällen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe.

Dienstleister hat das Recht

-
- Nur mit dem EAP zu kommunizieren
 - Mit den Genehmigungsbehörden direkt zu kommunizieren
 - Innerhalb des Verfahrens den Ansprechpartner zu wechseln

- Originäre eigene Zuständigkeit
 - Entgegennahme von Anträgen und Unterlagen
 - Weiterleitung an die zuständigen Behörden
 - Terminüberwachung und Intervention

- Mittlerfunktion
 - Information über erforderliche Schritte
 - Vermittlung zu den zuständigen Stellen
 - Unterstützung und Beratung des Dienstleisters

- Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den nationalen Gesetzgeber

- Zuständigkeitsdenken muss von prozessorientiertem organisationsübergreifendem Denken abgelöst werden
- Front Office mit Informationsfunktionen
- Back Office mit Transaktionsfunktionen
- Vernetzte Verwaltung
- EAP ist nicht zuständig, er übernimmt nur Teile des Prozesses
- Voraussetzung: Prozesszerlegung und Vernetzung
- Zentrale Register → Information Sharing

Multikanalzugang

-
- Schriftlich
 - Mündlich
 - Telefonisch
 - Elektronisch

Zuständigkeiten und Teilprozesse

- Von den Prozessen her sind Kriterien und Formen der Arbeitsteilung neu zu bestimmen
- Werden Prozessmodule auf unterschiedliche Träger verteilt, dann durchbricht dies die Silostrukturen
- Serviceorientierte Architekturen (SOA) stellen die Basis dar
- Zuständigkeit knüpft an bestehender Arbeitsteilung an
- Im Rahmen der Zuständigkeit sind eine Reihe von rechtsstaatlichen Funktionen wie Handeln, Erledigung, Nachvollziehbarkeit gebündelt

- Trennung der Rollen
 - Informationsbereitstellung
 - Zugangseröffnung
 - Verfahrensmanager (Lotse, Helfer, Mittler)
- Trennung in
 - Zentrale Ansprechstelle
 - Ansprechpartner für das Verfahrensmanagement
 - nach Branche oder Region
 - Größenklasse des DL

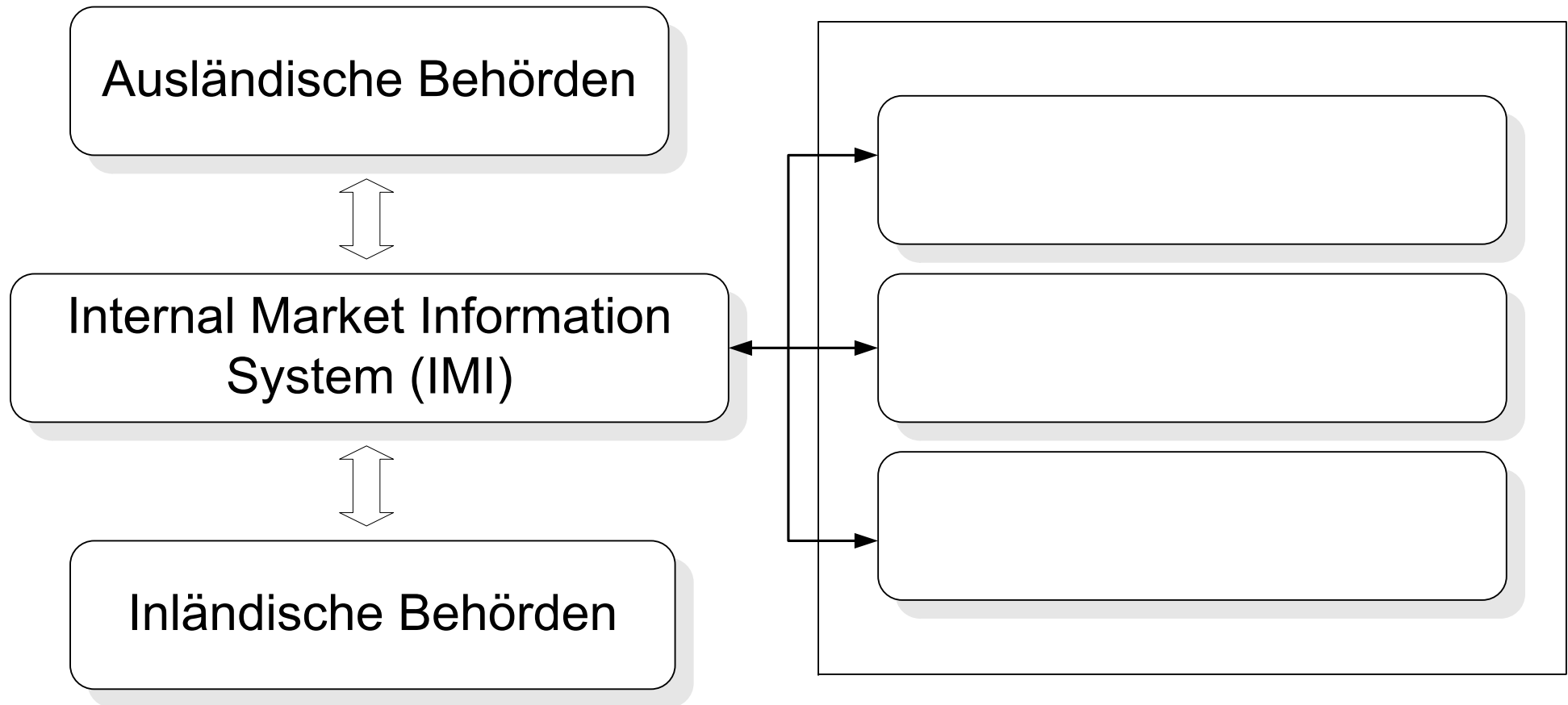
Lebenszyklus eines Dienstleistungsbetriebes

- Informationen
- Errichtung
- Betrieb
- Berichts- und Meldepflichten
- Veränderung
- Auflösung

Internal Market Information System (IMI) – Kooperation von in- und ausländischen Behörden

- Basissystem für Behördenkommunikation und Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedsstaaten
- Hauptfunktionen:
 - Zuständige Behörden und EAP in den Mitgliedsländern finden
 - Amtshilfeersuchen (auf Basis vorformulierter Fragen)
 - Austausch von Dokumenten
 - Fristüberwachung bezüglich Anfragen
 - Sprachunterstützung
- Ziel:
 - Anerkennung von Genehmigungen bzw. Urkunden vereinfachen/beschleunigen
 - Doppelte Kontrollen vermeiden

Internal Market Information System (IMI) – Kooperation von in- und ausländischen Behörden



- Durchgängigkeit der Geschäftsprozesse über Behördengrenzen notwendig! Barrieren:
 - Föderalismus, Autonomie, unterschiedliche Gesetze und Regelungen
 - Heterogenität der Verwaltungsprozesse
 - Heterogenität der Informationssysteme (Daten und Anwendungen)
- Integration von bestehenden Informationssystemen und neuen Services
- Datenschutz
- „Reife“ der Schlüsseltechnologien (z.B. SOA)
- Authentifizierung (EU-weit)

- Mehr Wettbewerb
- Verbesserung des Wirtschaftsstandortes
- Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung
- Reduktion und Vereinfachung der Verwaltungskontakte (jedenfalls Beseitigung von Hemmnissen)
- One Stop Shop
- Enge Kooperation der Behörden national und international
- Umsetzung der E-Governmentkonzeption im gesamten öffentlichen Bereich
- Bewährungsprobe der österreichischen Verwaltung

- Umsetzung der EU DL-Richtlinie erfordert von allen Verwaltungen in Österreich eine enge Zusammenarbeit über Zuständigkeitsgrenzen hinweg!
- Schaffung von EAP verändert zwar die Zuständigkeitsverteilung nicht, erfordert aber eine Vernetzung aller beteiligten Stellen
- Realisierung ist nicht ohne leistungsfähige, standardisierte IKT möglich
- Prozessdenken ist notwendig, wobei die Anliegen des Verwaltungskunden im Mittelpunkt stehen müssen



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

<http://www.bmf.gv.at>